

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Januar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2017.KAIO.1696
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)

1.	Ausgangslage	1
2.	Grundzüge der Vorlage	2
3.	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	2
4.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	19
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
6.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	20
7.	Ergebnis des Konsultations- und Mitberichtsverfahrens	20
8.	Antrag	21

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in der Frühlingsession 2020 das Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹ verabschiedet. Mittelfristig soll das PDSG erlauben, die bestehenden bernischen Personendatensammlungen² zusammenzuführen, um Redundanzen, Widersprüche und Betriebskosten zu reduzieren. Kurzfristig soll für die zentralen Personendatensammlungen und somit auch für die hier interessierende Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform) die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen vereinfacht werden.

Das PDSG sieht vor, dass die zentralen Personendatensammlungen vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichnet und geregelt werden (Art. 7 PDSG). Mit der vorliegenden Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V) wird die neue gesetzliche Grundlagen für die GERES-Plattform geschaffen.

Weil mit dieser Verordnung neu ein Basis- und verschiedene Standardprofile mit Personendaten definiert und die Berechtigungsverwaltung neu geregelt werden, sind demzufolge auch die Berechtigungsregeln der DIR/STA/JUS, der Einwohner-, Kirchen- und Bürgergemeinden sowie der übrigen Träger öffentlicher Aufgaben anzupassen.

Die GERES V ist mit dem PDSG in Kraft zu setzen und ersetzt die heutige Registerharmonisierungsverordnung (RegV),³ welche ab diesem Zeitpunkt gestaffelt ausser Kraft gesetzt wird.

¹ Geschäftsnummer 2017: KAIO.1538: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-d2a4ed4b244748ecbff58653174e49ba.html>

² Personalinformationssystem (PERSISKA), Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES), Finanzinformationssystem (FIS), Zentrale Personenverwaltung (ZPV), Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS) und das elektronische Grundbuch (eGB)

³ RegV, BSG 152.051: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/919>

2. Grundzüge der Vorlage

Die GERES-Plattform dient

- der Erfüllung der Aufgaben des Kantons Bern nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz⁴) und dem Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer⁵,
- als Quelldatenbank für Fach- und Konzernapplikationen der kantonalen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie,
- zu statistischen und anderen Zwecken nach dem Bundesrecht.

Die GERES-Plattform enthält von den natürlichen, im Kanton Bern geborenen oder gemeldeten Personen alle Daten, welche von den Einwohnerkontroll- oder Zivilstandesbehörden geführt werden dürfen, auch die besonders schützenswerten, wie z.B. die Konfession, KESB-Massnahmen oder die Ausweis- und Schriftensperre der Strafverfolgungsbehörden. Ebenso können die Zusammensetzung der Haushalte sowie der zeitliche Verlauf der Ereignisse (z.B. Zu- und Wegzüge im Haushalt) dargestellt werden.

Die GERES V regelt die Einzelheiten zum Bestand und Betrieb der GERES-Plattform. Aufbau und Inhalt der Verordnung richten sich nach den Vorgaben des PDSG. Neben dem Zweck der Personendatensammlung und der verantwortlichen Behörde sind die darin enthaltenen Personendaten, allfällige Funktionalitäten sowie die Massnahmen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz (ISDS) beschrieben (Art. 7 PDSG).

3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

3.1 Art. 1 Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind der Bestand und Betrieb der GERES-Plattform. Die konkreten Inhalte der GERES V werden durch das PDSG vorgegeben (vgl. Art. 7, 8, 10, 12, 13, 16, 17 bis 22 PDSG).

3.2 Art. 2 Geltungsbereich

Die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁶ sind in erster Linie die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitenden. Die Verordnung gilt aber auch für die Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Privaten, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen worden sind.

Die Behörden sind jeweils entweder Lieferanten oder Bezüger von Personendaten der GERES-Plattform. Datenlieferanten sind ausschliesslich die Einwohnergemeinden, welche die Meldungen der Zivilstandsämtern sowie der meldepflichtigen Personen in ihren Einwohnerkontroll-Applikationen (EWK-Applikation) erfassen und via Secure-Data-Exchange-Plattform des Bundes (Sedex) an die GERES-Plattform übermitteln. Datenbezüger können alle Behörden des Kantons Bern sein, welche mit dem Vollzug von gesetzlichen Aufgaben betraut sind.

Datenbezüger können auch Private sein, die durch Behörden vertraglich zur Datenbearbeitung beauftragt worden sind, jedoch keine öffentlichen Aufgaben per Gesetz übertragen erhalten haben. Diese werden zu Auftragsdatenbearbeitenden, benötigen hierzu ausdrücklich die Zustimmung der auftraggebenden Behörde und unterstehen wie diese dem KDSG (Art. 16 KDSG). Die Voraussetzungen für den Zugriff von Beauftragten werden in Artikel 32 Absatz 3 und 4 GERES V genau beschrieben.

⁴ RHR, SR 431.02: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052012/index.html>

⁵ GNA, BSG 122.11: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1609>

⁶ KDSG, BSG 152.04: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/7>

3.3 Art. 3 Zweck

Die GERES-Plattform ist eine zentrale Personendatensammlung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG, also eine elektronische Personendatensammlung, die das Bearbeiten der Personendaten durch mehrere Behörden ermöglicht.

Die Daten der GERES-Plattform stehen allen kantonalen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung. Damit kommt der GERES-Plattform die Bedeutung einer kantonalen «Master-Datensammlung» zu.

3.4 Art. 4 Begriffe

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit der GERES V werden hier die wichtigsten Begriffe grösstenteils mittels Verweis auf andere Erlasse deklariert.

3.5 Art. 5 Betrieb und Verantwortung

Dieser Artikel überträgt dem Amt für Informatik und Organisation (KAIO) die Verantwortung für den Betrieb der GERES-Plattform. Daher ist das KAIO in seinem Herrschaftsbereich nicht nur für die Vollständigkeit und formelle Richtigkeit (d.h. nur für die Übereinstimmung mit den Quelldaten; für die materielle Richtigkeit vgl. Art. 29) der darin enthaltenen Personendaten verantwortlich, sondern auch für die übrigen ISDS-Aspekte (siehe Art. 17 ff.). Der Betrieb erfolgt technisch durch die kantonseigene Bedag Informatik AG im Auftrag des Kantons Bern, handelnd durch das KAIO.

Wegen des Bedürfnisses des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA), seine Fachapplikation SUSA zur Verwaltung der Führer- und Fahrzeugzulassungen an die GERES-Plattform anzuschliessen, ergänzt das KAIO die GERES-Plattform mit der Applikation «Personen Index» (PIX). PIX dient zudem zur Verbesserung der Richtigkeit der auf der GERES-Plattform enthaltenen Daten, indem PIX die dort gespeicherten Daten mit denjenigen des Unique-Person-Identification-Registers (UPI-Register) der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)⁷ des Bundes vergleicht. Aber auch die Daten des Zielsystems SUSA – und allfälliger weiterer Systeme – werden für diesen Vergleich verwendet. Bei Abweichungen veranlasst PIX eine Fehlermeldung, welche von der GERES-Clearing-Stelle des KAIO an die betroffene Gemeinde zwecks Berichtigung der Daten weitergeleitet wird.

Mit PIX können aber auch die Personendaten auf andere Datenräume als die Grenzen der Einwohnergemeinden aufgeteilt werden. Ein Bedürfnis, das insbesondere bei den Kirchgemeinden besteht. Somit ist es künftig nicht mehr erforderlich, dass diese Triage von beauftragten Unternehmen für ihre Kunden bzw. Kirchgemeinden vorgenommen werden.

Beide Zwecke von PIX verbessern die Informationssicherheit und damit den Datenschutz deutlich.

Die Funktionsweise von PIX kann schematisch wie folgt dargestellt werden:

⁷ Art. 71 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10); <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460217/index.html#id-1-4-d>

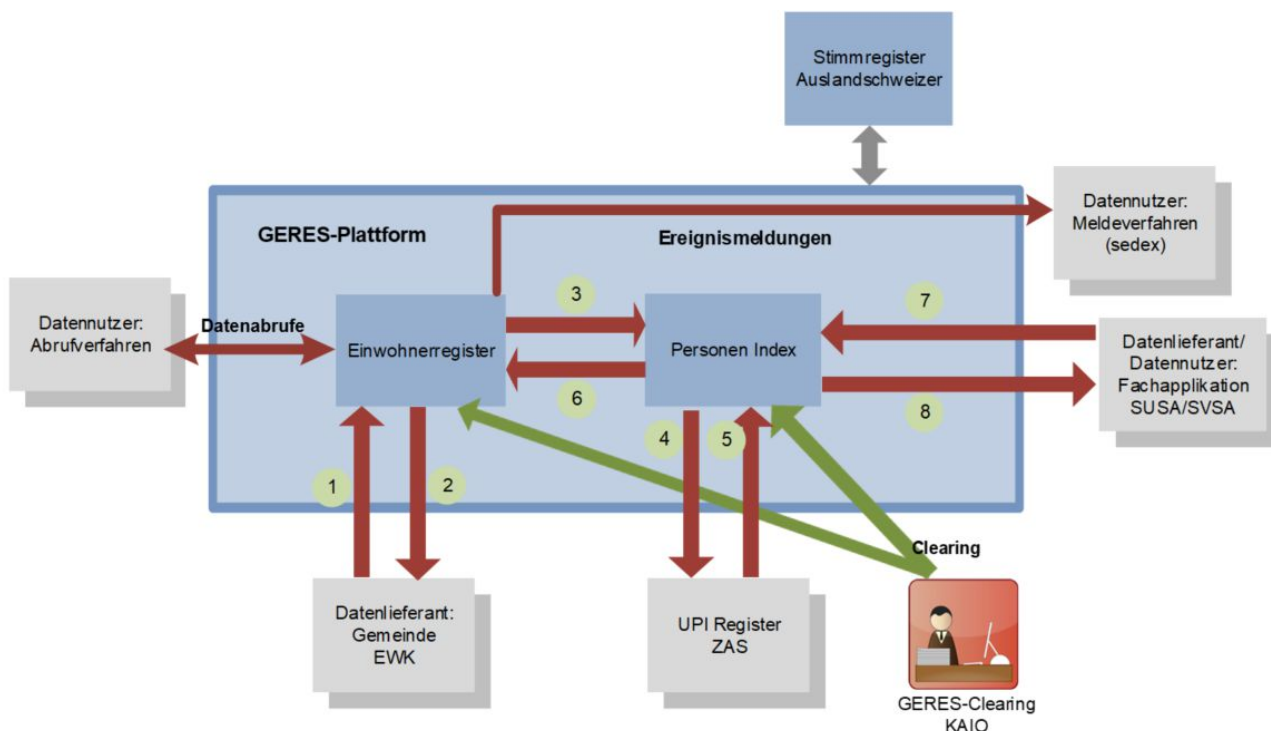


Abbildung 1: Schema GERES-Plattform

3.6 Art. 6 Inhalt, Grundsatz

Die GERES-Plattform beinhaltet die Daten, welche für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden benötigt werden. Sie betreffen nur natürliche Personen, welche im Kanton Bern geboren oder meldepflichtig sind.

3.7 Art. 7 Personen und deren Merkmale

Die Daten werden von den Einwohnergemeinden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz)⁸ und des GNA erfasst.

Personenmerkmale sind die Eigenschaften einer Person, die objektiv erfasst und beschrieben werden können (Art. 4 Abs. 1 Bst. c PDSG). Diese Merkmale sind in der jeweiligen Verordnung pro zentrale Personendatensammlung aufzuführen.

Eine vollständige Liste der Personenmerkmale enthält der Anhang 1 zur GERES V. Dieser entspricht inhaltlich grundsätzlich dem noch aktuellen Anhang 1 zur RegV.

Die erste Ausnahme ist das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und -schweizer gemäss Anhang 1 zur RegV, Ziff. 11 ff. Dieses hat einen anderen als den in Artikel 3 GERES V beschriebenen Zweck: Das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird zum Zweck der elektronischen Stimmabgabe geführt und faktisch von der Staatskanzlei verantwortet. Mit der GERES V wird daher indirekt die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV)⁹ dergestalt angepasst, dass die Verantwortung für den Betrieb des Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch rechtlich und damit eindeutig der Staatskanzlei zugewiesen wird (s. Ziff. 3.28 Bst. bb unten).

⁸ AIG, SR 142.10: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html>

⁹ ESASV, BSG 141.114. <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/843>

Die zweite Ausnahme betrifft die bisher auf der GERES-Plattform geführten Merkmale rund um den Beruf. Diese werden entfernt und auf der GERES-Plattform nicht mehr geführt. Heute erfassen die Einwohnerkontrollen die Angaben grossenteils zufällig und nach eigenem Gutdünken. Denn es gibt im GNA keine Bestimmungen, welche die Pflicht zum Melden, Erfassen und Ändern dieser Merkmale vorschreiben. Daher sind sie grösstenteils unvollständig, falsch bzw. veraltet. Hingegen sind die Angaben zu Beruf und Arbeitgeber Gegenstand der eidgenössischen Ausländergesetzgebung nach AIG. Für dessen Vollzug steht den Migrationsbehörden das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Bundes zur Verfügung, das jedoch keine Schnittstelle zur GERES-Plattform hat.

Zur Vereinfachung des Verkehrs zwischen den Meldepflichtigen und den Behörden wären auch die Kontaktdaten wie Telefonnummer und Email in den EWK-Applikationen und somit der GERES-Plattform sehr hilfreich. Weil aber hierfür (noch) keine gesetzliche Meldepflicht besteht und damit diese Daten weder vollständig noch aktuell wären, können sie auch nicht in der GERES-Plattform geführt werden. Das zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) wird eine solche Meldepflicht jedoch mit der nächsten Revision des GNA prüfen.

3.8 Art. 8 Örtlicher und zeitlicher Datenumfang

Der Umfang der Daten auf der GERES-Plattform wird durch örtliche und zeitliche Eingrenzungen bestimmt. Personendaten können dementsprechend nach Einwohner- oder Kirchengemeindegrenzen bereitgestellt werden. Es ist auch eine Historisierung möglich, die zeigt, wann welche Merkmale (z.B. die Wohnsitzadresse oder die Mitbewohnerin) verändert wurden. Sortierungen nach weiteren Kriterien (z.B. nach Alter, Geschlecht oder Konfession) sind ebenfalls möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Umfang der GERES-Daten.

3.9 Art. 9 Besonders schützenswerte Personendaten

Soweit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich, können die Behörden in zentralen Personendatensammlungen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten (Art. 5 Absatz 4 PDSG). Diese sind aber ausdrücklich in der entsprechenden Verordnung aufzuführen (Art. 7 Abs. 1 Bst. e PDSG). Zudem muss deren Bearbeitung in der besonderen, sektoriellen Gesetzgebung klar vorgesehen sein (Art. 6 Bst. a KDSG).

Die GERES-Plattform enthält besonders schützenswerte Personendaten, die in Artikel 9 einzeln aufgeführt werden. Dazu gehört auch der sog. Identifikator der KESB-Beziehung, ein technischer Identifikator, der mit der Meldung der Gemeinde einer KESB-Beziehung durch deren EWK-Software generiert und mitgeliefert wird (eCH-0020¹⁰ vom 26. Februar 2015, Ziff. 4.2.18).

3.10 Art. 10 Funktionalitäten

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h PDSG schreibt vor, dass pro zentrale Personendatensammlung auch diejenigen Funktionalitäten in der entsprechenden Verordnung aufzulisten sind, welche ein Profiling ermöglichen oder in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen. Diese Funktionalitäten werden in Artikel 10 Absatz 1 GERES V genannt.

Die übrigen Funktionalitäten ohne besondere Risiken werden im Anhang 2 aufgeführt.

3.11 Art. 11 Zwingende Erforderlichkeit

Dieser Artikel deklariert die Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten und den Einsatz der vorgenannten Funktionalitäten (Art. 5 Abs. 4 PDSG i.V.m. Art. 6 KDSG).

¹⁰ <https://www.ech.ch/de/dokument/13bc1c4e-a79f-4556-8397-34520d100500>

3.12 Art. 12 Basisprofil

Das PDSG bestimmt in Artikel 7 Absatz 1, dass bei zentralen Personendatensammlungen zwischen Basisprofilen und Standardprofilen zu unterscheiden ist.

Das Basisprofil ist eine Gruppe von Merkmalen, die keine besonders schützenswerten Personendaten enthält, kein Profiling ermöglichen, und deren Bekanntgabe nicht nach Artikel 14 KDSG eingeschränkt ist. Typische Merkmale eines Basisprofils sind Namen, Vornamen, Korrespondenzsprache und ähnliches (s. Art. 4 Abs. 1 Bst. d PDSG). Das GERES-Basisprofil ist im Anhang 1 im Detail beschrieben.

Der Regierungsrat kann vorsehen, dass das Basisprofil denjenigen Behörden zur Verfügung steht, welche dessen Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (Art. 10 PDSG), was der Regierungsrat mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b GERES V für die GERES-Plattform so vorsieht.

3.13 Art. 13 Standardprofile

Standardprofile enthalten gegenüber dem Basisprofil weitergehende Merkmale, die teilweise besonders zu schützen sind. Dazu gehören neben den besonders schützenswerten Personendaten auch Informationen über eine Person, die mittels einer Funktionalität generiert und zu einem schützenswerten Profiling führen können; so z.B. das Abbilden aller Personen, die im gleichen Haushalt wohnen. Dies ist durch die Kombination des EGID oder EWID möglich, welche jeder gemeldeten Person zugeordnet werden. Zusammen mit der Historisierung kann so z.B. dargestellt werden, wann die Ehefrau ausgezogen und die neue Partnerin eingezogen ist. Welche Merkmale zu einem Standardprofil gehören, bestimmt Anhang 1 im Detail.

3.14 Art. 14 Systematische Verwendung der AHV-Nummer

Die Behörden des Kantons nutzen als Personen-Identifikationsnummer die AHV-Nummer gemäss AHVG, die Unternehmens- oder eine andere Identifikationsnummer des Bundes, wenn die Bedingungen der Bundesgesetzgebung erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 PDSG).

Bereits heute können die Berner Behörden für den Vollzug von kantonalem Recht die AHV-Nummer systematisch verwenden, aber nur in den folgenden vier Bereichen (Art. 50e Abs. 2 AHVG):

- Prämienverbilligung;
- Sozialhilfe;
- Steuern;
- Bildungsinstitutionen.

Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht (Art. 50e Abs. 3 AHVG). Gestützt auf Artikel 12 PDSG wird mit Artikel 14 GERES V eine solche kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen.

Materiell hat diese Regelung allerdings nur vorübergehende Wirkung. Denn mit der von der Bundesversammlung am 18. Dezember 2020 beschlossenen Revision des AHVG¹¹ wurde für die Zentralverwaltung der Kantone und Gemeinden eine Generalklausel geschaffen, welche die systematische Verwendung der AHV-Nummer ohne spezialgesetzliche Bestimmung gestattet (Art. 153c Abs. 1 E-AHVG):

¹¹ Botschaft vom 30. Oktober 2019, Gesetzesentwurf sowie Fahnen: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20190057>

Nur folgende Behörden, Organisationen und Personen sind berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden:

a. soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:

(...)

3. die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen,

4. die Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht den Verwaltungen nach den Ziffern 1 bis 3 angehören und durch Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunales Recht oder durch Vertrag mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern das anwendbare Recht die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht,

(...)

Auch künftig wird aber darzulegen sein, dass die Verwendung der AHV-Nummer zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung *erforderlich* und nicht bloss nützlich ist.

Bis zur Inkraftsetzung von Artikel 153c Absatz 1 E-AHVG können die Behörden von Kanton und Gemeinden fortan gestützt auf Artikel 12 PDSG i.V.m. Artikel 14 GERES V die AHV-Nummer systematisch verwenden.

Nach Inkraftsetzung des Revidierten AHVG muss jedoch für die übrigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben von den DIR/STA/JUS in den besonderen Gesetzen, welche diesen Organisationen öffentliche Aufgaben übertragen, eine entsprechende Norm aufgenommen werden.

3.15 Art. 15 Sperren und Einschränkungen der Datenbekanntgabe

a) Sperren der Datenbekanntgabe an Private (Art. 13 KDSG)

aa) Adresssperre

Jede betroffene Person hat das Recht, die Weitergabe ihrer Personendaten an private Organisationen und Personen bei der bearbeitenden Behörde sperren zu lassen. Dieses Recht auf Sperrung besteht ohne jede weitere Voraussetzung (Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 KDSG).

Diese Sperre wird im eCH-Standard 0021¹², Datenstandard Personenzusatzdaten, kurz Adresssperre genannt und in Ziff. 4.1.5.1 wie folgt beschrieben:

«Die Adresssperre dient der Verhinderung von systematisch geordneten Adressabgaben, z.B. bewilligte Auslistungen für gemeinnützige oder ideelle Zwecke oder für politische Parteien. Einzelauskünfte sind von dieser Sperre nicht betroffen.»

Auf der GERES-Plattform wird dies mit einem Symbol eines roten Vorhängeschlosses und dem Vermerk «Adresssperre» auf der ersten Ebene des Datensatzes der betreffenden Person markiert.

bb) Auskunftssperre

Eine Auskunftssperre bietet einen noch besseren Schutz als die Adresssperre. Sie setzt voraus, dass die Person ein schützenswertes Interesse nachweist (Art. 13 Abs. 1 und 2 KDSG). Ein Beispiel ist der getrennt lebende Mann, der befürchtet, dass die Ehefrau ohne Sorgerecht das Kind widerrechtlich zu sich holen will; oder der politische Flüchtling, der sich durch ausländische Verfolger bedroht fühlt.

Der eCH-Standard 0021 nennt diese Einschränkung «Auskunftssperre» und beschreibt sie in Ziff. 4.1.5.1 wie folgt:

¹² <https://www.ech.ch/de/standards/52540>

«Die Auskunftssperre verbietet jegliche Auskunftsgabe über die Personendaten inkl. Adresse; sie gilt auch für Auslistungen gemäss Adresssperre. Bei Aufruf der betroffenen Person muss vom System eine Warnung ausgegeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Einwohnerkontrolle in eigener Kompetenz über Abgabe oder Verweigerung der Daten. Die Auskunftssperre gilt auch für angeschlossene Systeme. Sie muss mit dem Mutationsfluss weitergegeben werden. Bei Wegzug bleibt die Auskunftssperre bestehen und gilt gleichzeitig auch für die Wegzugsadresse.».

Auf der GERES-Plattform wird diese Sperre ebenfalls mit einem Symbol eines roten Vorhängeschlosses, aber mit dem Vermerk «Auskunftssperre» auf der ersten Ebene des Datensatzes der betreffenden Person markiert.

b) Einschränkung der Datenbekanntgabe an Behörden oder Private (Art. 14 KDSG)

Die Einschränkungen gemäss Artikel 14 KDSG sind von Amtes wegen zu prüfen für den Fall, dass überwiegende öffentliche oder besonders schützenswerte private Interessen dies erfordern. Das kann zum Beispiel bei einer Bundesrätin oder beim Chef des Nachrichtendienstes der Fall sein, welche aufgrund ihres Wissens und ihrer Macht besonderen Gefahren ausgesetzt sind (sog. VIP-Schutz). Ihre Daten dürfen grundsätzlich nicht bekanntgegeben werden. Die GERES-Plattform darf daher die Daten von Personen mit dem Vermerk der eingeschränkten Datenbekanntgabe grundsätzlich nicht anzeigen oder weiterleiten. Demzufolge muss dieser Vermerk auf der GERES-Plattform dazu führen, dass keine Zieldatenbank diese Daten erhält, sofern sie nicht von Behörden verantwortet werden, die durch Artikel 16 Absatz 1 oder die besondere Gesetzgebung dazu ermächtigt sind.

Privaten sind diese Daten nur bekanntzugeben, wenn sie überwiegende Interessen geltend machen können, was von der für die Datensammlung verantwortlichen Behörde – für GERES also vom KAIO – speziell zu überprüfen ist.

Die Anforderungen aus Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 GERES V erfordern allerdings noch regulatorische und technische Anpassungen auf vier Ebenen:

1. Da es die Einwohnerkontrollen der Gemeinden sind, welche diese Schutzfunktionalität in ihre EWK-Applikation aufzunehmen haben, müssen die zurzeit 10 Softwareanbieter ihre Produkte entsprechend anpassen.
2. Damit die Gemeinden die Schutzfunktionalität via Sedex auf die GERES-Plattform übermitteln können, benötigt es eine Anpassung des entsprechenden eCH-Standards. Dazu ist vom Verein eCH ein entsprechendes Verfahren zur Konsultation seiner Mitglieder zu starten und sodann ein entsprechender Standard vom zuständigen Organ zu beschliessen.
3. Sodann muss die GERES-Plattform-Software künftig auch im Stande sein, die Funktionalität zu führen und insbesondere sicherstellen, dass damit vermerkte Personendaten nur den in Artikel 16 Absatz 1 GERES V genannten Behörden weitergeleitet werden. Auch hierfür ist ein Verein namens GERES-Community¹³ zuständig, der die nötigen Anpassungen in den zuständigen Organen zu beschliessen hat.
4. Schliesslich verlangen diese Anforderungen Anpassungen des Meldewesens, welches im GNA geregelt ist. Darin muss vorgeschrieben werden, dass die Gemeinden beim Erfassen der Meldepflichtigen Personen auch die Funktionalität «Eingeschränkte Datenbekanntgabe» nötigenfalls zu vermerken haben.

Nicht nur die Anpassungen der eCH-Standards, sondern auch die die GNA-Revision wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Daher werden Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 erst drei Jahre nach Inkrafttreten der GERES V umzusetzen sein (Art. 42 Abs. 1 GERES V).

¹³ <https://geres-community.ch/>

3.16 Art. 16 Zugriff trotz Einschränkungen der Datenbekanntgabe

Infolge ihrer gesetzlichen Aufgaben haben die in Absatz 1 genannten Behörden trotz des «VIP-Schutzes» im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der zu schützenden Personen. Die Blaulichtorganisationen tun dies im Interesse dieser Personen. Die Zivilstandsbehörden müssen die entsprechenden Ereignisse wie Geburt, Heirat oder Tod feststellen und dann den Gemeinden melden können. Die Migrationsbehörden benötigen die Daten im Interesse der zu schützenden Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, den Familiennachzug sowie zur Förderung deren Integration. Das KAIO braucht den Zugriff für die Ausnahmefälle gemäss Artikel 27 Absatz 2 GERES V zur Gewährleistung der Datenintegrität (s. Ziff. 3.24 Bst. c unten).

Die Datenbekanntgabe kann aber auch im Einzelfall auf Gesuch hin erfolgen, was aber immer eine sorgfältige Interessensabwägung voraussetzt. Über solche Gesuche entscheidet das KAIO, welches vorher die betroffenen Personen und Behörden anzuhören hat.

3.17 Art. 17 Informationssicherheit und Datenschutz, Allgemeines

Jede Behörde, die eine zentrale Personendatensammlung betreibt, auf eine solche zugreift oder deren Personendaten in anderer Weise bearbeitet, ist in ihrem Herrschaftsbereich für ISDS-Belange nach Massgabe der Datenschutz- und besonderen Gesetzgebung verantwortlich (Art. 14 PDSG). Der Regierungsrat hat die für eine zentrale Personendatensammlung verantwortliche Behörde zu bestimmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b PDSG). Für die GERES-Plattform ist dies das KAIO, welches die Bedag Informatik AG mit der Entwicklung und dem Betrieb beauftragt hat.

Die Risiken, welche mit dem Betrieb der GERES-Plattform für die betroffenen Personen entstehen können, sind im Rahmen eines ISDS-Konzepts nach den Vorschriften der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz¹⁴ zu analysieren und sodann mit den darin beschriebenen Massnahmen auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Da diese Massnahmen sowohl Mitarbeitende der Kantonsverwaltung als auch verwaltungsexterner Körperschaften betreffen, sind die Massnahmen mittels Weisungen (gegenüber Internen), Verfügungen (gegenüber Externen) oder Verträgen (gegenüber Beauftragten) den Datenbearbeitenden zur Umsetzung aufzuerlegen. Ebenso wichtig jedoch ist deren Schulung, welche durch das KAIO sicherzustellen ist.

Die Umsetzung der ISDS-Massnahmen ist periodisch durch eine externe Organisation zu überprüfen, welche im Auftrag des KAIO ein Sicherheitsaudit durchführt.

3.18 Art. 18 Berechtigungsregeln und –verwaltung, Form und Geltungsbereich

Die Regelung der Zugriffsrechte wurde mit dem PDSG an die DIR/STA/JUS bzw. Exekutiven gemäss Gemeinde- und Landeskirchenrecht delegiert. Dank einer abgestuften Kaskade von Erlassen ist es so möglich, auch besonders schützenswerte Personendaten innert ein paar Monaten verfügbar zu machen:

¹⁴ ISDS DV, BSG 152.040.2: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/835>

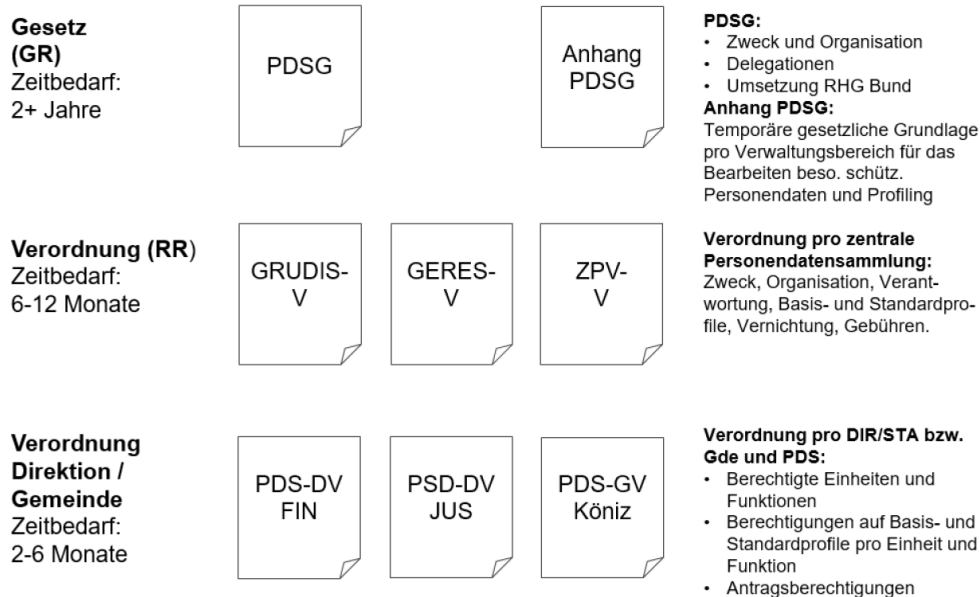


Abbildung 2: Regelungshierarchie PDSG

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Berechtigung für den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen (Art. 8 PDSG). Er kann zudem vorsehen, dass

- a) die DIR/STA/JUS die Zugriffsrechte ihrer unterstellten Organisationseinheiten sowie der anderen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich durch Direktionsverordnungen oder Reglemente regeln,
- b) die Behörden nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹⁵ und dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)¹⁶ die Zugriffsrechte ihrer unterstellten Organisationseinheiten sowie beaufsichtigten anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben durch Verordnung regeln.

Von diesen Delegationsmöglichkeiten wird mit der GERES V Gebrauch gemacht. Den DIR/STA/JUS sowie den Einwohner-, Kirchen- und Bürgergemeinden wird die Möglichkeit gegeben, ihren unterstellten Einheiten selbst diejenigen Daten zur Verfügung zu stellen, welche die Einheiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Mittels Direktions- oder Gemeindeverordnung werden den Einheiten die Berechtigungsregeln auferlegt, immer unter Beachtung der Grundsätze des KDSG (zweckdienlich, erforderlich, geeignet).

Da aber die Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden grösstenteils analoge Funktionen erfüllen (Einwohnerkontrolle, Steuerbüro, Sozialdienst etc.) werden ihnen mit Anhang 3 die Basis- und Standardprofile sowie die Funktionalitäten verordnet. Damit fallen die Berechtigungsregeln auf Gemeindestufe grundsätzlich weg, was zu einer allseitigen administrativen Entlastung führt. Müssen die Berechtigungen über den im Anhang 3 beschriebenen Kreis hinausgehen, ist dies ausnahmsweise in eigenen kommunalen Berechtigungsregeln in Form einer Verordnung festzuhalten.

3.19 Art. 19 Inhalt

Die Berechtigungsregeln müssen die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Gegenstände beinhalten. Insbesondere sind darin auch die nach Artikel 16 KDSG mit der Datenbearbeitung Beauftragten aufzuführen. Es ist dabei wichtig, dass nicht Namen, sondern allein die Funktionen in den Berechtigungsregeln genannt werden. Ansonsten müssten bei jedem Personalwechsel die Berechtigungsregeln angepasst werden.

¹⁵ GG, BSG 170.11: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2010>

¹⁶ LKG, BSG 410.11: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1512>

Da nur Vorgesetzte beurteilen können, ob ihre Mitarbeitenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus der GERES-Plattform benötigen, und dies dann auch zu verantworten haben, ist der Antrag auf Eröffnung oder Änderung eines Benutzerkontos ihnen alleine vorzubehalten.

3.20 Art. 20 Verfahren

Als Gegengewicht zum «Selbstbedienungsrecht» der DIR/STA/JUS und Exekutiven sind die Berechtigungsregeln der zuständigen DSA zur Stellungnahme vorzulegen. Damit erhält die DSA bei Verstössen gegen das KDSG die Möglichkeit, den Erlass notfalls via eines begründeten Antrags einer Überprüfung der Beschwerdeinstanz zuzuführen (Art. 35 Abs. 3 bis 5 KDSG).

Die Publikation der Berechtigungsregeln dient der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen darüber, welche Funktionen der Behörden auf welche Personendaten Zugriff haben. Mit Anhang 3 und der Tatsache, dass Direktionsverordnungen in der Berner Systematischen Gesetzessammlung (BSG) publiziert werden, hat das KAIO nur noch im Falle von Artikel 18 Absatz 4 Berechtigungsregeln im Internet zu veröffentlichen.

3.21 Art. 21 Berechtigungsverwaltung

Gestützt auf die Berechtigungsregeln oder auf Anhang 3 richtet das KAIO Benutzerkonten mit individuellen Berechtigungen ein. Die zugriffsberechtigten Behörden oder Beauftragten üben ihre Berechtigungen in der Regel durch natürliche Personen aus, die über persönliche GERES-Benutzerkonten verfügen. Für Systeme, die Personendaten mit der GERES-Plattform austauschen, können unpersönliche Benutzerkonten eröffnet werden. Diese sind mit den Zugriffsmöglichkeiten gemäss den Basis- und Standardprofilen ausgestattet.

Anträge auf Eröffnung von Benutzerkonten werden vom KAIO nur gutgeheissen, wenn die Berechtigungsregeln den Anforderungen der GERES V entsprechen. Ansonsten werden die Anträge unerledigt zurückgewiesen.

3.22 Art. 22 Spezielle Bearbeitungsvorschriften

Anders als die Einwohnergemeinden werden die Angehörigen der Burgergemeinden nicht nach dem Ort des Aufenthaltes oder der Niederlassung, sondern nach der Abstammung bzw. dem Familiennamen zugeordnet. Diesem folgt der Heimatort, der wiederum die Burgergemeinde bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einer Burgergemeinde wurde zwar bei der Einführung von Infostar als Merkmal vorgesehen (Art. 8 Bst. n Ziff. 7 und Art. 56 Zivilstandsverordnung)¹⁷. Demgegenüber aber kennen das RHG und somit auch die Registergesetzgebung des Kantons Bern das Merkmal nicht, weshalb es auch nicht in der GERES-Plattform enthalten ist. Denn ab Infostar wird via Sedex kein Merkmal «Burger» an die Einwohnerkontrollen weitergesendet. Ein entsprechender eCH-Standard existiert nicht, womit auch die 10 verschiedenen EWK-Applikationen diese nicht abbilden bzw. an die GERES-Plattform weitersenden können. Die Meldungen der Zivilstandsämter an die Burgergemeinden erfolgen heute alle schriftlich auf Papier und sind daher fehleranfällig.

Für die Burgergemeinden jedoch ist das Feststellen ihrer Angehörigen vorab für das Überprüfen der Stimmberechtigten wichtig. Ihr Organisationsreglement kann auch vorsehen, dass die ausserkantonalen Angehörigen stimmberechtigt sind.

Zudem besteht für das ganze Kantonsgebiet eine burgerliche KESB. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe¹⁸ gewähren (Art. 4 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz)¹⁹. Ebenso obliegt ihnen die Gewährung der Sozialhilfe an ihre Angehörigen (Art. 47 Abs. 1 SHG).

¹⁷ ZStV, SR 211.112.2: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040234/index.html>

¹⁸ Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1883>

¹⁹ KESG, BSG 213.316: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1964>

Aus diesen Gründen machen die burgerlichen Belange spezielle Bearbeitungsvorschriften nötig. Da die Aufgaben der Burgergemeinden nicht auf das geographisch lokale Burgergemeindegebiet beschränkt sind, muss ihnen der kantonsweite Zugriff gewährt werden, womit sie die Daten von rund 1.03 Mio. Menschen einsehen können. Um diesen Datenüberschuss einzudämmen, müssen ihre Zugriffe gezielt – am besten mit der eindeutigen AHV-Nummer – erfolgen. Zugriffe ohne gesetzliche Aufgabenerfüllung sind unzulässig, was via Stichproben vom KAIO jährlich zu kontrollieren ist.

Ähnliche Probleme ergeben sich in denjenigen Fällen von Kirchgemeinden, deren Grenzen die nicht mit denjenigen der Einwohnergemeinden übereinstimmen, sondern nur einzelne Teile davon umfassen. Diese Kirchgemeinden greifen entweder gemäss den hier beschriebenen Regeln auf die GERES-Plattform. Oder aber sie beauftragen ihre Softwarelieferanten, aus dem Total aller Einwohnergemeindedaten nur diejenigen via Kirchgemeinde-Software zur Verfügung zu stellen, welche für die Verwaltung Mitglieder erforderlich sind. Die Softwarelieferanten sind in diesem Falle als Beauftragte gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c in die Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde aufzunehmen. Das KAIO ist aber zurzeit daran, mit PIX die erforderlichen technischen Eingrenzungsmöglichkeiten für die Kirchgemeinden auf der GERES-Plattform einzuführen.

Da diese Form des Zugriffs auf die GERES-Plattform aufgrund des grundsätzlich zu grossen Datenraums besondere Risiken birgt, wird zu deren Eingrenzung eine mindestens jährliche Kontrollpflicht des KAIO vorgeschrieben, wie das auch schon in der RegV vorgesehen war.

3.23 Art. 23 Datenvernichtung

Personendaten, welche infolge Wegzugs- oder Todesmeldung nicht mehr benötigt werden, sind spätestens nach fünf Jahren seit der Meldung vom KAIO zu vernichten. Ob und inwieweit die Daten in anderen Datensammlungen gesetzlich benötigt und weiterhin zu führen sind, bestimmt sich nach der besonderen Gesetzgebung.

3.24 Datenlieferung der Gemeinden

In diesem Abschnitt wird im Detail beschrieben, wie die Gemeinden das in Artikel 18 ff. PDSG beschriebene Registerwesen zu vollziehen haben.

a) Art. 24 Datenübermittlung

Die Gemeinden übermitteln die Personendaten ihrer Einwohnerregister laufend an die GERES-Plattform, und zwar über Sedex. Diese ist für den sicheren Datenaustausch zwischen Organisationseinheiten konzipiert und wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) nach den Vorschriften der eidgenössischen Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007²⁰ betrieben.

b) Art. 25 und 26 Administrative und physische Wohnungsnummer

Die Gemeinden werden ermächtigt, eine administrative Wohnungsnummer gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017²¹ zu führen, welche auch dem BFS zu melden ist. Die Wohnungsnummer kann zudem auch physisch pro Wohnung angebracht werden.

c) Art. 27 Mutationen und deren Meldung

Die Daten auf der GERES-Plattform dürfen grundsätzlich nur durch die Einwohnerkontrolle auf dem Weg der Meldung von Ereignissen via Sedex verändert werden. Denn sie ist gemäss GNA die einzige

²⁰ RHV, SR 431.021: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070637/index.html>

²¹ VGWR, SR 431.841: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162291/index.html>

und ausschliessliche Behörde, welche die Meldungen des Zivilstandesamtes oder der Meldepflichtigen im Einwohnerregister anpassen darf. Technische Gründe können jedoch ausnahmsweise auch eine Intervention des KAIO nötig machen, die aber einen ausdrücklichen und dokumentierten Auftrag der betroffenen Gemeinde voraussetzt.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der in GERES-Plattform geführten Daten tragen somit die Gemeinden. Um die Aktualität zu gewährleisten, müssen die Gemeinden alle Zivilstandesmeldungen täglich verarbeiten und der GERES-Plattform melden.

d) Art. 28 Erfüllung von Meldepflichten

Nach Artikel 22 Absatz 1 PDSG muss eine Person, die bei der Einwohnerkontrolle sie betreffende Daten ändern lässt, diese Änderung den kantonalen Behörden, die auf die entsprechenden Personendatensammlungen zugreifen können, nicht mehr melden. Da das Personalinformationssystem der Armee (PISA), worin das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) die Berner Stellungs- und Wehrdienstpflichtigen verwaltet, über eine Schnittstelle zur GERES-Plattform verfügt, wird mit der Meldung bei der Einwohnerkontrolle auch die Meldepflicht für das Militär und den Zivilschutz erfüllt.

Die Meldepflicht der Inhaber von Führer- und Fahrzeugausweisen wird mit der Meldung bei der Einwohnerkontrolle auch erfüllt sein, nachdem die Applikation SUSA des SVSA und die GERES-Plattform via PIX verbunden sind. Dies wird ca. im Herbst 2021 der Fall sein.

Im Vergleich zum heutigen Anhang 4 der RegV entfallen damit die Erfüllung der Meldepflichten gemäss Ziff. 3 Leiterinnen und Leiter von «Jugend + Sport» sowie Ziff. 4 Mieterinnen und Mieter von Wohnungen des Amtes für Grundstücke und Gebäude; dies, weil die dafür nötigen Schnittstellen zwischen GERES und den entsprechenden Fachapplikationen durch die zuständigen Behörden bisher nicht realisiert wurden.

e) Art. 29 Datenverantwortung und -berichtigung

Wie erwähnt sind die Gemeinden die einzigen Behörden, welche die Personendaten in der Einwohnerkontrolle zu erfassen und nachzuführen haben, um diese dann der GERES-Plattform zu übermitteln. Die Gemeinden sind daher für die materielle Richtigkeit der Daten auf der GERES-Plattform verantwortlich. Festgestellte Differenzen zwischen ihrer Einwohnerkontrolle und der GERES-Plattform sind innert fünf Tagen seit der Fehlermeldung durch die Gemeinden zu berichtigen. Zudem kann das KAIO die Gemeinden anweisen, die Qualität ihrer Daten zu überprüfen und zu bereinigen.

f) Art. 30 Auskunft industrieller Werke

Weil die Gas- und Elektrizitätslieferanten erfahrungsgemäss die ersten sind, welche über den Wegzug einer Person durch diese orientiert werden, können die Energielieferanten von den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen per Verfügung zur Übermittlung derjenigen Daten verpflichtet werden, welche zur Bestimmung des EGID und EWID erforderlich sind. Die Lieferanten können bei fehlender Kooperation mit dem daraus bei den Gemeinden anwachsenden finanziellen Aufwand von diesen belastet werden.

3.25 Datenbearbeitung des Kantons

a) Art. 31 Zuständigkeit

Das KAIO ist die nach PDSG und RHG zuständige Behörde des Kantons Bern.

b) Art. 32 Datenbekanntgabe

Einzelfallweise kann das KAIO Daten im Rahmen der Amtshilfe sowie für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung nach den Regeln des KDSG bekanntgeben. Für den Fall, dass die Datenbekanntgabe mehrmals pro Jahr oder sogar laufend im Abruf- oder Meldeverfahren stattfinden soll, muss dies zudem von der zuständigen Behörde in den Berechtigungsregeln nach Artikel 18 ff. vorgesehen werden.

Die Datenbekanntgabe an Dritte, welche von Behörden mit der Datenbearbeitung beauftragt worden sind, ist im ICT-Bereich sehr verbreitet (sog. Outsourcing). Häufig werden Systeme von gewinnorientierten Unternehmen direkt via Sedex-Meldeverfahren an die GERES-Plattform angebunden, z.B. die EWK-Applikationen oder Applikationen zur Verwaltung von Schülerdaten (u.a. inkl. Noten oder medizinische Besonderheiten).

Gemäss Artikel 16 KDSG unterstehen die Beauftragten den gleichen Vorschriften wie die Behörde selbst. Für den Datenschutz gegenüber den Bürgerinnen und Bürger jedoch bleibt die auftraggebende Behörde zuständig. Ihre Pflicht ist es deshalb, den Beauftragten via Vertrag klarzumachen, welche ISDS-Vorschriften und -Massnahmen umzusetzen sind und die Umsetzung mit Bestimmungen zur Haftung und zu Konventionalstrafen sicherzustellen. Zudem hat die auftraggebende Behörde den Beauftragten in ihre Berechtigungsregeln aufzunehmen. Erst wenn diese zwei Voraussetzungen erfüllt sind, darf das KAIO per Verfügung und unter Auflagen die Datenbekanntgabe bewilligen und sodann dem Beauftragten Daten aus der GERES-Plattform via Abruf- oder Meldeverfahren liefern.

3.26 Technische Anforderungen

a) Art. 33 Weisungen und Standards

Das KAIO hat für die Harmonisierung der kantonalen Register die erforderlichen Weisungen zu erlassen, insbesondere für die EWK-Applikationen, welche an die GERES-Plattform angeschlossen werden sollen. Dabei orientiert es sich vorab an den Vorgaben des Bundes, am Stand der Technik sowie an den etablierten Standards.

b) Art. 34 bis 38 Zertifizierung der Einwohnerregister-Schnittstellensoftware

Aktuell werden von den Berner Gemeinden 10 verschiedene EWK-Applikationen eingesetzt. Alle mussten vorher durch das KAIO geprüft und zertifiziert werden, bevor sie mit der GERES-Plattform verbunden wurden. Nur so kann das fehlerfreie, kantonsweite Zusammenspiel der EWK-Applikationen und der GERES-Plattform gewährleistet werden.

Für die Zertifizierung werden die Standards von eCH beigezogen, ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit folgendem Zweck (Artikel 2 seiner Statuten)²²:

«eCH ist eine Plattform zur Förderung von eGovernment in der Schweiz. eCH erleichtert die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen, Organisationen, Lehr- und Forschungsanstalten, indem es entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert, insbesondere für

²² Zu finden: <https://www.ech.ch/index.php/de/der-verein>

- eine einheitliche Bedienungsphilosophie,
- die sichere Abwicklung der Transaktionen,
- die reibungslose Abwicklung von Prozessen, Leistungs- und Zahlungsströmen zwischen den Beteiligten.

eCH fördert die Umsetzung internationaler Standards und sucht die Zusammenarbeit im Bereich Standardisierung mit nationalen und internationalen Organisationen.».

Der Kanton Bern, handelnd durch das KAIO, ist Mitglied dieses Vereins. Für die hier interessierenden Belange sind die im Artikel 36 genannten Standards massgebend.

Das KAIO kann die Zertifizierung mit Auflagen versehen oder gegebenenfalls entziehen.

3.27 Kosten

a) Art. 39 Mahngebühr bei unbearbeiteten Fehlermeldungen

Der Regierungsrat hat zu regeln, ob und nach welchen Kriterien der Aufwand, der durch die vorschriftswidrige Erfassung oder Veränderung von Personendaten verursacht worden ist, von der für den Betrieb verantwortlichen Organisationseinheit den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung gestellt wird (Art. 17 Abs. 1 PDSG). Diese gesetzliche Grundlage ermöglicht es dem Regierungsrat, mindestens einen Teil des Aufwandes, der durch den vorschriftswidrigen Gebrauch der zentralen Personendatensammlungen den verantwortlichen Organisationseinheit entstanden ist, verursachergerecht in Rechnung zu stellen. Dies ist eine weitere Massnahme zur Verbesserung der Datenqualität.

Auf der GERES-Plattform werden rund 750'000 Änderungsmeldungen pro Jahr zu den im Kanton Bern wohnhaften 1.03 Mio. Personen verarbeitet. Die Gemeinden tragen also eine massgebliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der GERES-Plattform. Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Datenqualität nicht genügt. Schätzungsweise 13% aller Personendatensätze sind mit Fehlern behaftet. Dies führt bei allen 31 Behörden, welche aktuell mit den GERES-Daten arbeiten, zu einem grossen Aufwand für die Bereinigung der Daten in ihren Fachapplikationen. Alleine dem Kanton Bern verursacht das Abgleichen («Clearing») fehlerhafter Meldungen der EWK-Applikationen mit der GERES-Plattform direkte Kosten von rund 120'000 Franken pro Jahr; die Stadt Bern beziffert ihre Kosten auf rund 220'000 Franken pro Jahr.

Nicht nur die Kantonsverwaltung, auch sämtliche Gemeinden sind von der nicht zufriedenstellenden Datenqualität stark betroffen. Ihre Einwohnerkontrollen und Sozialdienste arbeiten mit den GERES-Daten, welche von anderen Gemeinden erfasst worden sind.

Insbesondere aber ist es für die betroffenen Personen unzumutbar, wenn ihre Daten falsch oder unvollständig sind. Die Behörden könnten gestützt auf falsche Daten falsche Entscheide treffen, die sich für die Betroffenen stark nachteilig auswirken würden. So ist es z.B. im Falle von möglichen Kindsentführungen für die Polizeiorgane entscheidend, zweifelsfrei zu wissen, wer über das Sorgerecht verfügt. Dieses können sie auf der GERES-Plattform abrufen.

Die Ursachen für die Fehlerhaftigkeit der Daten liegen einerseits in der unterschiedlichen Bearbeitungsdisziplin der Gemeinden. Andererseits trägt aber auch die Vielfalt der 10 EWK-Applikationen der Gemeinden zur ungenügenden Datenqualität bei. Das KAIO ist bemüht, mittels Ausbildung, Handbüchern, Weisungen und dem Einsatz von technischen Standards und Hilfsmitteln die Datenqualität zu verbessern.

Auch wird im Zuge der Einführung neuer GERES-Versionen die Qualität der EWK-Applikationen mittels eines Zertifizierungsverfahrens überprüft. Diese Massnahmen genügen alleine jedoch nicht, weshalb zudem bereits die folgenden Massnahmen umgesetzt wurden:

- Die technischen Anforderungen an die im Kanton Bern verwendeten EWK-Applikationen wurden erhöht;
- Die automatischen Plausibilisierungsprüfungen von Meldungen der Gemeinden an die GERES-Plattform wurden verschärft;
- Mit PIX werden die GERES-Daten zusätzlich mit Umsystemen abgeglichen;
- Mit dem PDSG und der darauf basierenden GERES V kann der durch die vorschriftswidrige Datenbearbeitung verursachte Aufwand nach dem Verursacherprinzip teilweise in Rechnung gestellt werden.

Die erste Frist nach Artikel 29 Absatz 2 gibt fünf Arbeitstage zur Fehlerbehebung. Nochmals fünf Arbeitstage folgen aus Artikel 39 Absatz 1. Damit haben die Gemeinden also 10 Arbeits- bzw. zwei Kalenderwochen Zeit, um Fehler auf der GERES-Plattform zu beheben, bevor das KAIO mit der zweiten Mahnung Kosten auferlegt (Art. 39 Abs. 2 GERES V).

Selbstverständlich mahnt das KAIO keine Einzelfälle, wovon es weiss, dass diese längere Abklärungen benötigten. Daher wurde auch die Formulierung «unbenutztem Ablauf» gewählt, um zu verhindern, dass eine zweite Mahnung weiterhin ohne Reaktion bleibt.

Die beschriebene Lösung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Berner Gemeinden (VBG), Vertretern der Stadt Bern sowie der Gemeinden Lyss und Blumenstein festgelegt. Alle betonten die Wichtigkeit der tagesaktuellen Meldungen.

b) Art. 40 Datenlieferung

Die Datenlieferung an die Behörden erfolgt grundsätzlich kostenlos. Einzig die dem KAIO in Rechnung gestellten externen Kosten für Sedex können den Datenbezügern weiterverrechnet werden.

Der Regierungsrat kann aber vorsehen, dass für die Lieferung von Personendaten an Behörden ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung Gebühren zur Deckung aller externen Kosten erhoben werden (Art. 17 Abs. 3 PDSG). Artikel 40 Absatz 2 GERES V sieht das für die verwaltungsexternen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben vor.

Und wenn Datenbezüger auch - im Falle von beauftragten Unternehmen ausschliesslich – einen kommerziellen Zweck verfolgen, so werden ihnen sowohl die internen als auch externen Kosten auferlegt. Dies wurde im Vortrag zum PDSG, Seite 28, angekündigt.

Weitergehend wird auf die nachfolgende Ziff. 3.28 Bst. dd verwiesen (Anpassung der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung)²³.

c) Art. 41 Zertifizierung

Die Zertifizierung ist grundsätzlich kostenlos, ausser, die Antragssteller verursachen infolge unzureichender Mitwirkung besonderen Aufwand.

3.28 Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Art. 42 Übergangsrecht

Für die Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 sind sowohl regulatorische als auch technische Anpassungen nötig (GNA, eCH-Standard, GERES- und EWK-Software, s. Ziff. 3.15 Bst. b oben). Da diese Anpassungen zwei Vereinen und 10 Softwareherstellern obliegen, muss hierfür mit drei Jahren genügend Zeit vorgesehen werden.

²³ GebV, BSG 154.21: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1923?locale=de>

Für den Erlass der Berechtigungsregeln sollen sowohl die Behörden als auch die DSA mit einem Jahr ebenfalls genügen Zeit haben. Das KAIO wird hierfür Muster zur Verfügung stellen. Nach unbenutztem Ablauf der Jahresfrist aber fehlt die rechtliche Grundlage für die Datenbearbeitung auf der GERES-Plattform, weshalb die Datenbearbeitung vom KAIO unterbunden werden muss. Denn ihm obliegt im Rahmen seines Herrschaftsbereichs die ISDS-Verantwortung.

Während der Übergangsfrist bleiben sowohl die Bestimmungen gemäss Artikel 14 i.V.m. Anhang 1 RegV und den dortigen Nutzerprofilen als auch die noch nicht abgelösten, vom KAIO auf dem Internet²⁴ publizierten Berechtigungsregeln der DIR/STA/JUS, Gemeinden sowie weiterer Behörden in Kraft.

b) Art. 43 Änderung von Erlassen

Mit der Aufhebung der RegV sind verschiedene andere Verordnungen, welche darauf referenzieren, redaktionell anzupassen. Materielle Änderungen hingegen ergeben sich mit den folgenden indirekten Änderungen:

aa) Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister²⁵

Die Änderung in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung über das Stimmregister führt neu zur präzisen Nennung der umfassenden Beistandschaft sowie des Vorsorgeauftrags, welche beide zum Ausschluss des Stimm- und Wahlrechts führen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, PRG)²⁶.

bb) Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV)

Mit dem neuen Artikel 6 Absatz 1 ESASV wird klargestellt, dass der Kanton Bern neben den Stimmregistern der Gemeinden ein separates Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer führt. Dieses ist zwar technisch ein Modul der GERES-Plattform, was auch so belassen wird. Hingegen ist hierfür nicht das KAIO, sondern die Staatskanzlei verantwortlich (s. Ziff. 3.7 oben). Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.

cc) Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV)²⁷

Neben den redaktionellen in Artikel 3 Absatz 1 erfährt die ICTV auch materielle Anpassungen.

Die bisher in Artikel 10 RegV statuierten Vorschriften über die WAN-Nutzung allein zwecks Nutzung der GERES-Plattform werden nun neu in 15a und 15b ICTV im Allgemeinen statuiert. Denn die WAN-Nutzung kann auch aus anderen Gründen als für den Zugang zur GERES-Plattform erforderlich sein. WAN-Zugang erhalten alle Behörden und deren Beauftragten im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 sowie Artikel 16 KDSG, was exakt dem Kreis gemäss Artikel 2 GERES V entspricht.

Neben den technischen Hilfsmitteln wird auch vorgeschrieben, dass nur die Behörden innerhalb der Kantonsverwaltung formlos einen WAN-Zugang erhalten. Denjenigen ausserhalb der Kantonsverwaltung und mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Zugang per Verfügung zu gewähren, womit aber auch die erforderlichen Pflichten und insbesondere auch die Gebühren aufzuerlegen sind. Dabei müssen die gleichen Sorgfaltsmassstäbe wie bei den kantonseigenen Behörden angewandt werden.

²⁴ GERES-Benutzerregeln: <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/rechtliche-grundlagen/gemeinderegister--geres-.html>

²⁵ BSG 141.113, <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1014>

²⁶ PRG, BSG 141.1: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1734>

²⁷ BSG 152.042: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1777>

dd) Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)

Die GebV sieht bereits heute im Anhang 6, Ziff. 4.2, für Listenauskünfte, welche für die Datenbezüger aufwändiger zu verarbeiten sind, bis zu 3'300 Franken pro Listenauskunft vor. Daher werden sowohl für das Melde- als auch für das Abrufverfahren – analog zu GRUDIS – der bisher tiefste Ansatz im Registerwesen von 1'500 Franken pro Benutzerkonto und Jahr in der GebV vorgesehen (Anhang 6, Ziff. 4.2.2a GebV).

c) Art. 44 Aufhebung von Erlassen

Mit dieser Verordnung wird die RegV aufgehoben.

d) Art. 45 Inkrafttreten

Das PDSG und die GERES V werden zusammen per 1. März 2021 in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 42 Absatz 1 werden die Vorschriften betreffend die Einschränkung der Datenbekanntgabe erst nach drei Jahren seit Inkraftsetzung, also am 1. März 2024, anwendbar.

3.29 Anhang 1

Die Merkmale rund um den Beruf werden aus Gründen des Datenschutzes aus der GERES-Plattform entfernt. Die Gemeinden erfassen den Beruf und die weiteren Merkmale Arbeitgeber, Erwerbstätigkeit, Arbeitgeberort und Arbeitsort zufällig und nach eigenem Gutdünken. Denn es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die Pflicht zum Melden und Erfassen des Berufs bzw. dessen Änderung vorschreiben. Daher sind die Angaben grösstenteils unvollständig, falsch oder veraltet. Dies widerspricht Artikel 7 KDSG, wonach die Personendaten richtig und vollständig sein müssen.

Hingegen sind die Angaben zum Beruf notwendige Merkmale für den Vollzug der Ausländergesetzgebung (AIG). Hierfür steht aber den Migrationsbehörden das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Bundes zur Verfügung.

3.30 Anhang 3

a) Standardprofil 1: AHV-Nummer

Für die AHV-Nummer wird ein separates Standardprofil geführt, weil deren systematische Verwendung entweder bereits aufgrund Artikel 50d und 50e des AHVG oder aber durch ein kantonales Gesetz ausdrücklich erlaubt sein muss.

Den (regionalen) Schulleitungen wird die AHV-Nummer zur Verfügung gestellt, weil sie diese der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zu bundesstatistischen Zwecken liefern müssen. Artikel 50e Absatz 2 Buchstabe d AHVG sieht die systematische Verwendung für Bildungsinstitutionen ausdrücklich vor.

Die AHV-Zweigstellen der Gemeinden erhalten einen kantonsweiten Zugriff, weil es oft vorkommt, dass versicherte Personen (z.B. Mutter und Kinder) nicht in der Gemeinde der für das Gesuch zuständigen AHV-Zweigstelle wohnhaft sind. In diesen Fällen benötigen sie den kantonsweiten GERES-Zugriff. Zudem bestehend heute im Kanton Bern noch rund 220 AHV-Zweigstellen, d.h. viele AHV-Zweigstellen sind auch für andere als ihre Sitzgemeinde zuständig. Thun führt beispielsweise für acht benachbarte Gemeinden die AHV-Zweigstelle.

b) Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer

Der Gebrauch der ZEMIS-Nummer ist nur für den Vollzug des Ausländer- und Asylrechts vorgesehen (Art. 9 ff. der Verordnung des Bundes vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem)²⁸. Aus diesem Grund wird auch hierfür neben dem Standardprofil Ausländerrecht ein separates Standardprofil für die ZEMIS-Nummer geführt und nur in gesetzlich vorgesehenen oder speziell begründeten Fällen zur Verfügung gestellt.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Kurzfristig wird die vereinfachte Verwaltung der GERES-Benutzerrechte zu einem wesentlich geringeren Aufwand seitens der Behörden führen. Mit den GERES-Basis- und Standardprofilen obliegt die weitere Berechtigungsregelung den datenbeziehenden Direktionen und Gemeinden. Die Datenbezügerinnen und -bezüger werden aufgrund der besseren Datenqualität wesentlich tiefere Kosten für die Bearbeitung ihrer Geschäftsfälle haben, da sie dank weniger Fehlern auch weniger Abklärungen tätigen müssen. Dies wird auch den Personalbedarf entlasten.

Ebenfalls kurzfristig stehen mit dem GERES-Basisprofil die unkritischen Personendaten dank den delegierten Kompetenzen zur Berechtigungsverwaltung den Behörden rascher zur Verfügung. Mittelfristig erfordert das Arbeiten auf der GERES-Plattform durch verschiedene kantonale Behörden den Erlass der Berechtigungsregeln und diszipliniertes Erfassen der Personendaten. Die Möglichkeit einer teilweisen Überwälzung der Kosten für das GERES-Clearing wird die Gemeinden dazu anhalten, ihre Prozesse und Qualitätskontrollen in der Einwohnerkontrolle anzupassen. Die GERES-Plattform hat schon heute hohen Anforderungen an die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit der Daten zu genügen. Infolge ihrer zunehmenden Bedeutung in Richtung einer «Master-Personendatensammlung» ist diesen Anforderungen anhaltend hohe Priorität einzuräumen.

Folgende kantonalen Behörden, die heute noch die Berufsmerkmale in ihrem Benutzerprofil führen (Anhang 1 RegV, Ziff. 7), werden vom KAIO auf das Entfernen dieser Merkmale aufmerksam gemacht, so dass sie diese Änderung mit ihren Softwarelieferanten überprüfen und nötigenfalls innert Jahresfrist gemäss Artikel 42 Absatz 2 die nötigen Anpassungen vornehmen können:

- Steuerverwaltung des Kantons Bern;
- Ausgleichskasse des Kantons Bern;
- Amt für Bevölkerungsdienste;
- Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte;
- Kantonspolizei;
- Amt für Sozialversicherungen;
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden, welche wiederholt fehlerhafte Meldungen absetzen, können künftig für den Aufwand durch den Kanton teilweise belangt werden. Davon profitieren insbesondere sie selbst, werden sie doch dank besserer Datenqualität einen erheblich kleineren Aufwand im künftigen Verarbeiten der Meldungen in ihrer Einwohnerkontrolle haben, die rund 750'000 Mutationen pro Jahr oder durchschnittlich 2'200 Mutationen pro Gemeinde und Jahr ausmachen.

Wo die Gemeinden und deren Organe nicht nur Datenlieferanten, sondern auch -bezüger sind, haben sie mit ihren Softwarelieferanten zu überprüfen, ob und inwieweit die neuen Basis- und Standardprofile

²⁸ ZEMIS-Verordnung, SR 142.513: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20050566/index.html>

Anpassungen bei ihren Applikationen erforderlich machen. Hierfür haben die Gemeinden ein Jahr ab Inkraftsetzung der GERES V Zeit (Art. 42 Abs. 2 GERES V).

Wie bereits beschrieben bedingt die gesetzeskonforme Umsetzung von Artikel 14 KDSG bzw. Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 GERES V Anpassungen bei den EWK-Applikationen. Da hierfür auch regulatorische Anpassungen nötig sind, werden die Gemeinden ab der Inkraftsetzung der GERES V drei Jahre Zeit haben (Art. 45 Abs. 2 GERES V).

Die Gemeinden sind bereits mit dem Erlass des PDSG und danach auch der GERES V laufend miteinbezogen worden. Ihnen sind die Neuerungen der GERES V daher bekannt.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Kurzfristig wird die GERES V für die Volkswirtschaft, die Unternehmen und die Bevölkerung keine neuen oder spürbaren Auswirkungen haben. Mittelfristig wird mit der rascheren Verfügbarkeit von Personendaten eine zentrale Voraussetzung für das automatisierte und effiziente Arbeiten kantonaler und kommunaler Behörden erfüllt. Die zentrale Personendatensammlung ist auch eine wichtige Grundlage für die Realisierung des elektronischen Behördenverkehrs (E-Government), womit die Behördenkontakte für Bevölkerung und Unternehmen generell einfacher und bequemer werden. Insbesondere die Erfüllung verschiedener Meldepflichten allein durch die Meldung bei der Einwohnerkontrolle wird schon kurzfristig zu grossen Erleichterungen führen.

7. Ergebnis des Konsultations- und Mitberichtsverfahrens

Die GERES V wurde bereits als Grobentwurf den PDSG-Versionen gemäss Mitbericht I sowie dem Vernehmlassungsverfahren zur Konsultation beigelegt. Sodann erarbeitete das KAIO nach dem Beschluss des PDSG an drei Sitzungen mit Vertreterinnen der folgenden Organisationen die vorliegende GERES V:

- Finanzdirektion: KAIO, Finanzverwaltung und Steuerverwaltung;
- Sicherheitsdirektion: Strassenverkehrsamt und Amt für Bevölkerungsdienste;
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Rechtsamt;
- Direktion für Inneres und Justiz, Rechtsamt;
- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern;
- Verband Berner Gemeinden (VBG);
- Verband Berner Burgergemeinden (VBBG);
- Kirchgemeindevorstand.

7.1 Informelle Vorabkonsultation

Alle Rückmeldungen stimmten der GERES V grundsätzlich zu. Die wichtigsten Einwände waren die folgenden:

a) Verband Berner Burgergemeinden

Der VBBG wünscht sich unverändert, dass die Zugehörigkeit zu einer Burgergemeinde als Merkmal auf der GERES-Plattform geführt wird. Dieses Merkmal wird zwar auf Bundesebene in Infostar geführt, jedoch nicht auf der GERES-Plattform (s. dazu Ziff. 3.22 oben). An der eigens zu dieser Frage einberufene Besprechung vom 29. Juni 2020 legten der VBBG, die DSA, das ABEV, das AGR sowie das KAIO das diesbezügliche weitere Vorgehen einvernehmlich fest.

b) Einzelne Gemeinden

Langenthal, Münsingen und Ittigen befürchteten, die Frist, innert welcher nach Fehlermeldungen die Angaben zu den Personen in den EWK-Applikationen berichtigt werden müssen, sei zu kurz bemessen (Art. 25 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 GERES V).

Nach der Feststellung eines falschen Personendatums hat die Gemeinde ohne Kostenfolge 14 Tage Zeit, die Person in ihrer EWK-Applikation zu berichtigen. Dies ist eine lange Zeit angesichts der Tatsache, dass z.B. die Polizei im Falle eines Verdachts auf Kindsentführung die aktuelle Zuordnung des Sorgerechts rasch benötigt und via mobile Geräte auf der GERES-Plattform zuverlässig abfragen können muss. Die Vertreter des VBG aus den Gemeinden Bern, Lyss und Blumenstein in der GERES V-Arbeitsgruppe betonten unisono die Wichtigkeit der tagesaktuellen Meldungen.

c) Verband Berner Notare

Der VbN verlangte, dass ihm die GERES-Plattform kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Dies widerspricht jedoch Artikel 17 Abs. 3 PDSG, wonach bei Behörden, die auch kommerzielle Zwecke verfolgen, die internen und externen Kosten auferlegt werden können. Der Vortrag zum PDSG kündigte an, dass der Regierungsrat von diesem Recht auch in den Fällen der Notare erneut gebraucht machen wird. Denn bereits mit der Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem²⁹ bestimmte er in Artikel 18, dass für GRUDIS-Zugriffe Gebühren zu erheben sind. Seither bezahlen im Notariatsregister eingetragenen Notarinnen und Notare pro Jahr 1'500 Franken. Der Betrag deckt sowohl die internen als auch die externen Kosten und wird jährlich von der DIJ in Rechnung gestellt.

d) Software-Lieferanten: Bedag AG, Talus AG und Hürlimann Informatik AG

Weil die Software-Hersteller die Anforderungen des Kantons übernehmen und die Zertifizierungen erlangen müssen, wurden die drei wichtigsten Software-Hersteller zur Konsultation eingeladen. Ihre Rückmeldungen wurden grösstenteils bereits in dieser frühen Phase berücksichtigt.

7.2 Konsultationsverfahren

Das Konsultationsverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Der VBG sowie die 10 grössten Berner Gemeinden stimmen der GERES V zu. Der Vorschlag der Gemeinde Köniz betreffend Datenlieferung an die Dienste zur Erbschaftssicherung wurde umgesetzt.

Der VBBG heisst die Vorlage auch gut.

Der VbN stört sich nach wie vor an den angekündigten Gebühren. Allerdings verdeutlicht er selbst in seiner Stellungnahme, dass die Notwendigkeit i.S.v. Artikel 5 Absatz 3 KDSG der GERES-Daten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Notariats kleiner ist als diejenige der GRUDIS-Daten. Der GERES-Datenbezug hat damit ein höheres kommerzielles Gewicht, was für höhere Gebühren als für die GRUDIS-Daten spräche. Bereits heute werden für einfache GERES-Listenauskünfte 1'500 Franken und für komplexere 3'300 Franken erhoben (Anhang 6 FIN, Ziff. 4.2 GebV). Aus diesen Gründen wird für das Abruf- und Meldeverfahren ein Betrag von 1'500 Franken pro Benutzerkonto und Jahr erhoben, womit der Betrag den Gebühren für die GRUDIS-Daten entspricht.

8. **Antrag**

Die Finanzdirektion beantragt, die GERES V per 1. März 2021 in Kraft zu setzen.

²⁹ GRUDIS-Verordnung, BSG 215.321.5: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1788>